

LIEBE LESERINNEN UND LESER,

mit sommerlichem Gruß präsentieren wir Ihnen die aktuelle Ausgabe des Journals mit der Enthüllung von Steuertricks und weiteren wissenswerten Themen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Ihre Clostermann & Jasper Partnerschaft



VON INSTAGRAM ZUM STEUERFIASKO: WAS STECKT HINTER DEN TRICKS DER BEKANNTEN SOCIAL-MEDIA-BERATER?

Im Internet und insbesondere der Social-Media-Welt gilt unter anderem: Die Masche macht's.

Besonders auf Social Media werden immer neue Anbieter mit verlockenden Versprechen und neuen bahnbrechenden Ideen und Trends inszeniert, die auf den ersten Blick professionell und vertrauenswürdig wirken. Doch hinter den glänzenden Fassaden verstecken sich häufig Risiken, die man besser kennen sollte.

Auch vor dem Steuerrecht wird hier nicht Halt gemacht: „Steuerlast halbieren – Warum dem Staat Geld schenken, wenn Du es selbst behalten kannst“

Diese Slogan oder in ähnlicher Weise begegnet man täglich auf Social Media, wenn man sich mit dem Thema Steuern beschäftigt.

Doch welche Steuertricks stecken hinter diesen Versprechen?

Wir haben uns gefragt: Was wissen diese „Berater“ eigentlich, was alle anderen Steuerberater nicht wissen?

Und damit sind wir nicht alleine!

Fallbeispiel*: Die GmbH-Steuer halbieren!

Steuerzahler S ist an der „Hohe-Steuern-GmbH“ zu 100 % beteiligt. Er betreibt einen Gewerbebetrieb mit einem Umsatz von 15 Mio. € und einem Gewinn vor Steuern von 1 Mio. €.

Bei einem angenommenen Gewerbesteuersatz von 16 % und Körperschaftsteuer von 15 % zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % ergibt sich eine Steuerbelastung von 318.250 €. Nach Steuern verbleibt daher ein Gewinn von 681.750 €.

Soll dieser Gewinn nun auch zu S gelangen, wird eine Ausschüttung vorgenommen und diese nochmals besteuert, und zwar z. B. mit 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag. Das entspricht einer Steuer von gerundet 179.812 €.

Somit verbleibt am Ende von 1 Mio. € lediglich 501.938 € bei S. Das entspricht einer Steuerquote von rund 50 %.

Social-Media-Beratungsansatz: Die typisch stille Beteiligung

Der „Steuerretter“ R beteiligt sich mit 99 % typisch still an der GmbH.

Die Idee dahinter: Sofern es sich um eine typisch stille Beteiligung handelt, stellen die Gewinnanteile für die GmbH abziehbare Betriebsausgaben dar und führen beim stillen Gesellschafter zu Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG, die grundsätzlich der Abgeltungssteuer unterliegen.

Der Gewinn von 1 Mio. € würde sich in unserem Beispiel um den Gewinnanteil des typisch stillen Gesellschafters mindern, sodass in diesem Fall 990.000 € abgezogen würden. Somit verbleibt ein Anteil von 10.000 € als Gewinn in der GmbH und eine Steuer von 3.183 € fiele an. Der Gewinn nach Steuern beträgt in diesem Beispiel dann also 6.817 €. Die Steuer für S auf seine Ausschüttung beträgt 1.798 €. Dabei ist aber nicht zu vergessen, dass S auch nur noch 5.019 € erhält.

Der Gewinn in Höhe von 990.000 € von R wird nun mit 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag besteuert und die Steuer beträgt somit 261.113 €. Die Steuerquote in diesem Fall läge dann bei rund 27 % – eine erhebliche Ersparnis!

Was der Social-Media-Berater dabei nicht sagt

1. Wie hoch muss die Beteiligung von R sein?

Grundsätzlich kann die Vermögenseinlage eines stillen Gesellschafters in Geld, Sachwerten (z. B. Grundstücke, Maschinen, Patente) oder auch in Form unentgeltlicher oder verbilligter Nutzungsüberlassungen und Dienstleistungen erfolgen. Ziel ist oft, den Gewinnanteil des stillen Gesellschafters entsprechend hoch zu gestalten. Die Höhe der Gewinnbeteiligung ist grundsätzlich frei vereinbar; § 231 Abs. 1 HGB sieht im Falle fehlender Regelungen einen angemessenen Anteil nach den Umständen vor. Allerdings gibt es Grenzen: Besonders bei nahestehenden Personen verlangt der BFH, dass der Gewinnanteil des typischen stillen Gesellschafters auf eine angemessene Durchschnittsrendite der Einlage begrenzt wird. Dabei werden gemäß Rechtsprechung je nach Fallkonstellation 12 bis 35 % als durchschnittliche Rendite angesehen. Der Gedanke von „1-Euro-Beteiligungen“ ist somit hinfällig, vielmehr müsste die Beteiligung in einer Größenordnung von mehreren Millionen Euro betragen (um überhaupt realistisch zu sein).





Dies würde für unseren Fall konkret bedeuten: Um das gewünschte Ergebnis zu erreichen, müsste der stille Gesellschafter rund 3 bis 8 Mio. € als Einlage leisten.

Ferner kann das Finanzamt auch hier bei diesem Extremfall ggf. noch den § 42 AO (Gestaltungsmisbrauch) bzw. den Tatbestand der vGA ziehen, da zwar in der Theorie die Finanzierungsfreiheit gelten würden, aber regelmäßig würde ein normaler ordentlicher Geschäftsführer eine solche Finanzierung (stille Beteiligung) wohl nicht eingehen und seinen gesamten Gewinn absaugen lassen, wenn es eine normale Bankenfinanzierung gäbe oder wenn dauerhaft gar betrieblicher Investitionsbedarf besteht.

2. Wer ist eigentlich R?

Die Steuerquote ist nun verringert, aber das Geld hat nun R und nicht mehr S? Wieso sollte S das also tun?

Grundsätzlich kann sich jeder als typisch stiller Gesellschafter am Handelsgewerbe der GmbH beteiligen.

Naheliegend sind hier jedoch Familienmitglieder. Wie wäre es also mit dem Ehegatten oder Kindern?

Der Ehegatte stellt aus (steuer)rechtlicher Sicht einen geeigneten Kandidaten dar, wenn er über ausreichend finanzielle Mittel verfügt.

Auch Kinder sind potenzielle Kandidaten. Hier ist jedoch zu beachten, dass die Steuerersparnis allein auf der Tatsache, dass für die stille Beteiligung ein Kapitalertragsteueransatz zum Tragen kommt, beruht. Bei Minderjährigen kann jedoch ein Abhängigkeitsverhältnis unterstellt werden und somit würde ein Ausnahmetatbestand begründet werden und die Möglichkeit zur Nutzung des Abgeltungssteuertarifs entfielen.

So verbleibt aus unserer Sicht also der Ehegatte und damit auch das Risiko: Ehegatte über alle Berge, Geld über alle Berge.

Zugegeben, wir haben mit sehr hohen Beträgen gearbeitet. Einerseits, weil dies im Regelfall auf den Social-Media-Kanälen auch gemacht wird und andererseits, um den Effekt zu verdeutlichen. Denn wenn man in dem Beispielfall den Gewinnanteil des typisch stillen Gesellschafters lediglich mit 10 % annehmen würde, was einer Einlage des stillen Gesellschafters von mindestens rund 280.000 € entsprechen würde, sinkt die Gesamtsteuerbelastung auf rund 49 %. Der Steuervorteil läge bei einem

Gewinn von 1 Mio. € dann immerhin noch bei 24.900 € jährlich, jedoch geringer als in dem plakativen Beispiel „Steuerquote halbieren“. Was aber auch bei der Abwandlung bleibt, ist das Risiko, dass jemand anderes die Einkünfte bekommt.

„Beispiel in Anlehnung an „Haas wir Steuern“

Ihr Ansprechpartner:



Tobias Kiehl
PARTNER
MBA · LL.M. Taxation · Wirt.-Jur. LL.B.
Steuerberater
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.) / Fachberater für die Umstrukturierung von Unternehmen (IFU / ISM gGmbH) / Certified Tax Compliance Officer (DIZR e.V.)
tk@clostermann-jasper.de
0421 16237-0

GRUNDSTEUERUPDATE: KEINE AUSSETZUNG DER VOLLZIEHUNG BEI GRUNDSTEUERWERTBESCHEIDEN

Sowohl das FG Baden-Württemberg als auch das FG Berlin-Brandenburg haben jüngst Eilanträge von Eigentümern auf Aussetzung der Vollziehung von Grundsteuerwertbescheiden abgelehnt.

Die Antragsteller hatten die neuen Bewertungsvorschriften für verfassungswidrig gehalten und beantragten die Aussetzung der Vollziehung des Bescheids.

Das FG Baden-Württemberg stellte in seinem Beschluss vom 20.03.2025 klar, dass die Aussetzung der Vollziehung bei verfassungsrechtlichen Zweifeln an einem zugrundeliegenden Gesetz nur dann gewährt werden könne, wenn der Antragsteller ein besonderes und berechtigtes Interesse an der vorläufigen Rechtsschutzgewährung darlegt, welches das öffentliche Interesse der Gemeinde am Vollzug des Gesetzes überwiege. Schließlich sei die Grundsteuer eine zentrale Einnahmequelle

für Gemeinden. In diesem Fall habe der Antragsteller jedoch keinen irreparablen oder existenzgefährdenden Schaden durch die Zahlung der Grundsteuer nachweisen können. Zudem sah das Gericht keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das baden-württembergische Grundsteuermodell, das anders als das Bundesmodell, vor allem auf Grundstücksgröße und -lage abstellt. Entsprechende Revisionen sind derzeit beim BFH anhängig.

Auch das FG Berlin-Brandenburg verweigerte in seinem Beschluss vom 12.03.2025 die Aussetzung der Vollziehung und betonte, dass Eigentümer einen irreparablen Schaden durch Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nachweisen müssen, um einen berechtigten Anspruch auf Zahlungsverzögerung zu haben. Gegen eine parallele Entscheidung des 3. Senats läuft derzeit ein BFH-Verfahren.

Sollten Sie Fragen oder Beratungsbedarf haben, melden Sie sich gerne bei uns.

Ihre Ansprechpartnerin:



Sonja Evans
CONSULTANT
s-evans@clostermann-jasper.de
0421 16237-470



CJP-TAX-FUN-FACT: EINGEZOGENE BESTECHUNGSGELDER MINDERN UMSATZSTEUER

Da hat man es schwer genug: eine peinliche Verurteilung, das Geld weg, und das Finanzamt klopft auch noch an die Tür.

Doch jetzt kommt die „gute Nachricht“: Laut dem Bundesfinanzhof (BFH) dürfen strafrechtlich eingezogene Bestechungsgelder bei der Berechnung der Umsatzsteuer abgezogen werden. Ja, Sie haben richtig gehört: Der BFH sagt „Nein“ zu doppelter Belastung, und das mit einem Seitenhieb auf das Finanzamt.

Im konkreten Fall ging es um einen Diplom-Ingenieur, der ein bisschen zu spendabel war. Er erhielt kostenlose Leistungen für den privaten Hausbau. Doch weil er sich dabei nicht wirklich regelkonform verhalten hatte, wurde er wegen Bestechlichkeit verurteilt. Und damit nicht genug: Die Bestechungsgelder wurden auf behördliche Anordnung eingezogen. Doch als das Finanzamt ins Spiel kam, warfen sie noch die Umsatzsteuer drauf – und zwar auf diese gestohlenen, strafrechtlich beschlagnahmten Gelder. Das Ergebnis: eine wirtschaftliche Doppelbelastung!



Hier schaltete sich nun der BFH ein: Wenn der Staat das Geld schon eingezogen hat, ist das letztlich wie eine Steuer auf den Vorteil, den die Bestechung gebracht hat. Warum also noch mal draufschlagen? Das Gericht folgt hier dem Prinzip, das auch die Verfassungsrichter und der Europäische Gerichtshof schon klar gemacht haben: Niemand soll doppelt für dasselbe zur Kasse gebeten werden. Die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer muss also um die eingezogenen Beträge reduziert werden.

Wir finden: Immer wieder faszinierend und erschreckend zugleich, mit welchen Steuerfällen sich unsere Gerichte beschäftigen müssen.

Ihr Ansprechpartner:



Dustin Dietrich
CONSULTANT
d-dietrich@clostermann-jasper.de
0421 16237-141

SCHLECHTE NACHRICHTEN FÜR VERMIETER: HAUSGELDZAHLUNGEN FÜR ERHALTUNGSRÜCKLAGE SIND KEINE WERBUNGSKOSTEN

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich in einer wegweisenden Entscheidung klargestellt, dass Vermieter Zahlungen in die Erhaltungsrücklage (früher Instandhaltungsrückstellung) einer Eigentümergemeinschaft nicht unmittelbar als Werbungskosten von der Steuer absetzen können.

Das Urteil (vom 14.01.2025 – IX R 19/24) betrifft zahlreiche Vermieter, die regelmäßig Hausgeldzahlungen leisten, um ihre Eigentumswohnungen instand zu halten.

Das Gericht entschied, dass der steuerliche Abzug nur dann möglich ist, wenn tatsächlich Maßnahmen zur Erhaltung der Immobilie durchgeführt werden. Zum Zeitpunkt der Einzahlung in die Rücklage handelt es sich lediglich um eine Art Sparbetrag, der der Eigentümergemeinschaft gehört, und noch nicht um eine konkrete Erhaltungsmaßnahme, die umgesetzt wurde. Erst wenn Mittel aus der Rücklage entnommen werden, um spezifische Instandsetzungs- oder Modernisierungsarbeiten vorzu-

nehmen, entsteht ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit der Vermietungstätigkeit. Dann sind die Kosten als Werbungskosten abziehbar.

Diese Entscheidung basiert auf einer jahrzehntelangen Rechtsprechung und wurde nun nochmals bestätigt. Der BFH weist darauf hin, dass eine sogenannte „Sparstrumpfphase“, in der Rücklagen nur angespart werden, ohne dass Leistungen erbracht werden, steuerlich keine unmittelbaren Werbungskosten begründet. Das bedeutet: Wer die Rücklagen nur bildet, um zukünftige Reparaturen zu finanzieren, kann diese Aufwendungen erst später, bei tatsächlicher Verwendung, steuerlich geltend machen.

Das Gericht schloss sich zudem der Auffassung an, dass die genannte Regelung dem Gesetzeszweck entspreche, nämlich die tatsächlichen Erhaltungsaufwendungen zu erfassen. Angaben, die auf einen reinen Anspar- oder „Vorsorgemodus“ abzielen,

sollen steuerlich keine Berücksichtigung finden. Die Entnahme von Rücklagen für konkrete Maßnahmen ist der auslösende Moment für den Werbungskostenabzug, da dann der Nutzen für die vermietete Immobilie realisiert wird – beispielsweise bei der Modernisierung oder Reparatur.

Dieses Urteil hat erhebliche praktische Bedeutung für Vermieter und Eigentümergemeinschaften. Während bisher teilweise die Meinung vertreten wurde, dass alle Zahlungen in die Rücklage sofort abziehbar seien, gilt nun klar, dass erst mit der tatsächlichen Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen eine steuerliche Absetzbarkeit vorliegt.

Die Entscheidung verdeutlicht auch, dass die steuerliche Behandlung von Hausgeldzahlungen eng mit dem wirtschaftlichen Zusammenhang und den konkreten Verwendungsmöglichkeiten verbunden ist. Für Steuerpflichtige bedeutet dies, künftig bei der Steuererklärung genau auf die tatsächlichen Ausgaben und deren Verwendung zu achten.

Sie sind Vermieter und haben Fragen zur Immobilienbesteuerung? Dann sprechen Sie uns an!

Ihre Ansprechpartnerin:



Jana Dankowski
MANAGER
LL.M.
Steuerberaterin
j-dankowski@clostermann-jasper.de
0421 16237-465



LEBENSLANGER NIESSBRAUCH VON FRAUEN MEHR WERT ALS VON MÄNNERN



Der Nießbrauch ist ein gestaltendes Element im deutschen Zivilrecht, das es ermöglicht, einem Berechtigten (Nießbraucher) die Nutzung und Fruchtziehung an einem Vermögenswert zu übertragen, während das Eigentum beim Eigentümer verbleibt. Dieses Recht findet vor allem im Rahmen der Vermögensübertragung, bei Nachfolgeregelungen oder bei Schenkungen und Erbschaften seinen Platz.

Aktuelles Urteil

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied, dass bei der Bewertung des Kapitalwerts eines lebenslangen Nießbrauchs die unterschiedlichen Sterbetafeln für Männer und Frauen verwendet werden dürfen, da sie realistischere Ergebnisse liefern. Ein Fall zeigte, dass eine lebenslange Nießbrauchsregelung bei Männern zu einem höheren Schenkungswert führt, als wenn eine (gleichaltrige) Frau die Schenkung durchgeführt hätte. Obwohl die Beschenkten eine Diskriminierung vermuteten, bestätigte der BFH die Differenzierung als verfassungsrechtlich gerechtfertigt, da Frauen statistisch länger leben und somit die unterschiedlichen Sterbetafeln eine realistische und typisierende Einschätzung der Lebenserwartung ermöglichen. Die Regelung entspricht dem Willen des Gesetzgebers, um die tatsächlichen Nutzungswerte bei der steuerlichen Bewertung zu erfassen. Diese Entscheidung unterstreicht, dass bei der steuerlichen Bewertung von Nießbrauchsrechten die Geschlechtsunterschiede in der Lebenserwartung berücksichtigt werden dürfen.

Doch was hat es mit dem Nießbrauch nochmal auf sich?

Der größte Vorteil des Nießbrauchs liegt in der Flexibilität: Der Nießbraucher kann das Nutzungsrecht an Immobilien, Land, Aktien oder anderen Vermögenswerten wahrnehmen, ohne diese selbst besitzen zu müssen. Es kann also rechtlich von der Vermögenssubstanz die Ertragskraft abgespalten werden und über beide „Stränge“ kann gesondert verfügt werden. Bei Immobilien bietet dies insbesondere für den Eigentümer die Möglichkeit, Vermögenssubstanz bereits zu übertragen und gleichzeitig das Nutzungsrecht (noch) zu behalten, beispielsweise zur Altersvorsorge.

Nachteile und Risiken

Ein Nachteil besteht darin, dass der Eigentümer während der Laufzeit des Nießbrauchs keine Verfügungsrechte an dem Vermögenswert hat. Dies kann bei dringendem Liquiditätsbedarf problematisch sein. Zudem besteht das Risiko, dass der Nießbraucher Pflichten verletzt, etwa bei der Instandhaltung, was zu Streitigkeiten führen kann. Für den Eigentümer bleibt darüber hinaus das Risiko, dass der Wert des Vermögens durch den Nießbrauch beeinflusst wird; bei Immobilien etwa mindert der Nießbrauch den Marktwert der Immobilie für potenzielle Käufer oder Kreditgeber.

Steuerliche Behandlung

Der Nießbrauch hat auch u. a. steuerliche Konsequenzen. Bei z. B. Schenkungen kann Vorbehaltsnießbrauch als Belastung für den Beschenkten zu erheblichen Steuerersparnissen führen. Zudem können laufende Einkünfte aus dem Nießbrauch, z. B.

Mieten, beim Nießbraucher der Einkommensteuer unterliegen, während der Eigentümer keine laufenden Einkünfte mehr erzielt.

Tipps bei der Vermögensübertragung

Bei Übertragung von Vermögen unter Einbindung eines Nießbrauchs empfiehlt es sich, frühzeitig einen erfahrenen Rechts- oder Steuerberater hinzuzuziehen. Eine klare vertragliche Regelung ist essenziell, um Streitigkeiten zu vermeiden.

Der Nießbrauch stellt ein wirkungsvolles Instrument der Vermögensplanung dar, das sowohl steuerliche Vorteile bietet als auch Flexibilität in der Nachfolgestaltung ermöglicht.

Wir beraten Sie gerne umfangreich zu den steuerlichen Möglichkeiten.

Ihre Ansprechpartnerin:



Marie-José Leopold
PARTNERIN

LL.M.
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin

Certified Valuation Analyst (CVA)

m-leopold@clostermann-jasper.de
0421 16237-380

Impressum

Herausgeber:
Clostermann & Jasper Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
V.i.S.d.P. Tobias Stuber

Standorte:
Kleiner Ort 5, 28357 Bremen
T +49 421 16237-0 | F +49 421 16237-250

Stahlwiete 20, 22761 Hamburg
T +49 40 5302965-0 | F +49 40 5302965-650

Kleine Kirchenstraße 7, 26122 Oldenburg
T +49 441 405707010 | F +49 441 4057070-90

info@clostermann-jasper.de
www.clostermann-jasper.de

Realisation:
AI Digital Consulting
www.digitalconsulting.de

Bildnachweis:
Wenn nicht anders gekennzeichnet, liegen die Fotorechte bei Clostermann & Jasper Partnerschaft mbB.

S.1 Adobe Stock: THINK b, Winaldi, ChayTee
S.2 Adobe Stock: Peter38
S.3 Adobe Stock: Dziurek, marog-pixcells
S.4 Adobe Stock: nilawan

Haftungsausschluss:
Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. Für Detailinformationen nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf.